

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der **engeren Wahl des Bürgermeisters** am 23.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. In diesem Gebäude **Weiden bei Rechnitz 64, 7463 Weiden bei Rechnitz (Gemeindeamt)** befindet sich das Sprengelwahllokal des Wahlsprengels **Sprengel Nr. 1 – Weiden bei Rechnitz.**

Die dazugehörige Verbotzone umschließt 60 m im Umkreis des Wahllokales.

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

2. Wahlzeit von 08:30 bis 11:30 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) von 08:30 bis 10:00 Uhr

4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) **jede Ansammlung von Menschen**;
- c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:



(Ing. Anton Szmolyan)

Kundmachung
angeschlagen am: 11. AUG. 2022

abgenommen am: _____

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der **engeren Wahl des Bürgermeisters** am 23.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. In diesem Gebäude Allersdorf 10, 7461 Weiden bei Rechnitz (Gemeinde-/Feuerwehrhaus) befindet sich das Sprengelwahllokal des Wahlsprengels Sprengel Nr. 2 – Allersdorf.

Die dazugehörige Verbotzone umschließt 60 m im Umkreis des Wahllokales.

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

2. Wahlzeit von 08:30 bis 11:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) von 08:30 bis 10:00 Uhr

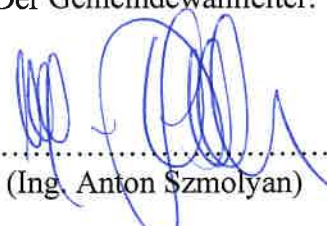
4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) jede Art der **Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) jede **Ansammlung von Menschen**;
- c) das **Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:




.....
(Ing. Anton Szmolyan)

Kundmachung
angeschlagen am: 1. AUG. 2022
abgenommen am: _____

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der **engeren Wahl des Bürgermeisters** am 23.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. In diesem Gebäude **Mönchmeierhof 23, 7461 Weiden bei Rechnitz (Gemeinde-/Feuerwehrhaus)** befindet sich das Sprengelwahllokal des Wahlsprengels **Sprengel Nr. 3 – Mönchmeierhof.**

Die dazugehörige Verbotzone umschließt 60 m im Umkreis des Wahllokales.

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

2. Wahlzeit von 08:30 bis 11:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) von 08:30 bis 10:00 Uhr


4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) jede Ansammlung von Menschen;
- c) das Tragen von Waffen (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:




.....
(Ing. Anton Szmolyan)

Kundmachung
angeschlagen am: 11. AUG. 2022

abgenommen am: _____

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der **engeren Wahl des Bürgermeisters** am 23.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. In diesem Gebäude **Podgoria 16, 7463 Weiden bei Rechnitz (Gemeinde-/Feuerwehrhaus)** befindet sich das Sprengelwahllokal des Wahlsprengels **Sprengel Nr. 4 – Podgoria.**

Die dazugehörige Verbotzone umschließt 60 m im Umkreis des Wahllokales.

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

2. Wahlzeit von 08:30 bis 11:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) von 08:30 bis 10:00 Uhr

4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) jede Ansammlung von Menschen;
- c) das Tragen von Waffen (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:



(Ing. Anton Szmoľyan)

Kundmachung
angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der **engeren Wahl des Bürgermeisters** am 23.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. In diesem Gebäude **Podler 26, 7461 Weiden bei Rechnitz (Gemeinde-/Feuerwehrhaus)** befindet sich das Sprengelwahllokal des Wahlsprengels **Sprengel Nr. 5 – Podler.**

Die dazugehörige Verbotzone umschließt 60 m im Umkreis des Wahllokales.

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

2. Wahlzeit von 08:30 bis 11:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) von 08:30 bis 10:00 Uhr

4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) **jede Ansammlung von Menschen**;
- c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:



(Ing. Anton Szmolyan)

Kundmachung
angeschlagen am: 11. AUG. 2022

abgenommen am: _____

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der **engeren Wahl des Bürgermeisters** am 23.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. In diesem Gebäude Allersgraben 22, 7461 Weiden bei Rechnitz (Gemeinde-/Feuerwehrhaus) befindet sich das Sprengelwahllokal des Wahlsprengels Sprengel Nr. 6 – Rauhriegel-Allersgraben.

Die dazugehörige Verbotzone umschließt 60 m im Umkreis des Wahllokales.

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

2. Wahlzeit von 08:00 bis 10:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) von 08:30 bis 09:00 Uhr

4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) jede Art der **Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) jede **Ansammlung von Menschen**;
- c) das **Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:



(Ing. Anton Szmolyan)

Kundmachung
angeschlagen am: 1. AUG. 2022

abgenommen am: _____

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der **engeren Wahl des Bürgermeisters** am 23.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. In diesem Gebäude **Rumpersdorf 27, 7463 Weiden bei Rechnitz (Gemeinde-/Feuerwehrhaus)** befindet sich das Sprengelwahllokal des Wahlsprengels **Sprengel Nr. 7 – Rumpersdorf.**

Die dazugehörige Verbotzone umschließt 60 m im Umkreis des Wahllokales.

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

2. Wahlzeit von 08:30 bis 11:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) von 08:30 bis 10:00 Uhr

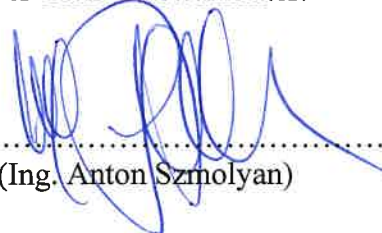
4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) jede Ansammlung von Menschen;
- c) das Tragen von Waffen (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.



Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:


.....
(Ing. Anton Szmolyan)

Kundmachung
angeschlagen am: 1. AUG. 2022

abgenommen am: _____

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der **engeren Wahl des Bürgermeisters** am 23.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. In diesem Gebäude **Zuberbach 73, 7463 Weiden bei Rechnitz (Gemeinde-/Feuerwehrhaus)** befindet sich das Sprengelwahllokal des Wahlsprengels **Sprengel Nr. 8 – Zuberbach.**

Die dazugehörige Verbotzone umschließt 60 m im Umkreis des Wahllokales.

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

2. Wahlzeit von 08:30 bis 11:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) von 08:30 bis 10:00 Uhr

4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) jede Art der **Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) jede **Ansammlung von Menschen**;
- c) das **Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:



(Ing. Anton Szmolyan)

Kundmachung
angeschlagen am: 11. AUG. 2022

abgenommen am: _____